



Rechtshistorische Reihe

386

Markus J. Jahnel

Das Bodenrecht in „Neudeutschland über See“

Erwerb, Vergabe und Nutzung von Land
in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika
1884 – 1915

Peter Lang

A. THEMATISCHE EINFÜHRUNG

Gegenstand dieser rechtswissenschaftlichen Abhandlung ist das Bodenrecht in Deutsch-Südwestafrika¹ zur deutschen Kolonialzeit, das einen wichtigen Bestandteil der gesamten deutschen Kolonialrechtsordnung bildete und bisher rechtshistorisch noch nicht umfassend aufgearbeitet wurde.

Unter Kolonialrecht versteht man das gesamte in den Kolonien eines Staates geltende öffentliche und private Recht, „gleichgültig, ob die einzelnen Rechtsbestimmungen durch die Organe des Kolonialstaates oder ob sie durch die Eingeborenen und ihre Gemeinwesen geschaffen sind“.² Denknöwendig kam darin das Aufeinanderprallen der Kulturen zum Ausdruck, andersgeartete Verhältnisse zwangen den Kolonialgesetzgeber zum Handeln und gaben dem Kolonialrecht sein spezifisches Gepräge. Der Rechtsbegriff des Bodenrechts wiederum ist im kolonialen Zusammenhang nicht anders zu verstehen, als in der damaligen und heutigen deutschen Rechtsordnung: Das Bodenrecht bezieht sich auf alle Rechtsverhältnisse, in denen Grund und Boden direkt oder indirekt eine Rolle spielen. Das Grundstücksrecht ist dabei zentraler Bestandteil des Bodenrechts und beinhaltet dasjenige Recht, das direkt auf grundstücksbezogene Rechtsverhältnisse abzielt. Neben dem Kernbereich des Grundstücksrechts gehören zur rechtlichen Umsetzung der gesamten Bodenpolitik auch die Regelungen zum Bau-, Berg-, Wasser-, Wege-, Jagd-, Eisenbahn- und Steuerrecht. Auf diese Rechtsgebiete wird eingegangen, wenn es der Zusammenhang im Rahmen einer einheitlichen Beurteilung erfordert.

I. ERLÄUTERUNG DES FORSCHUNGSZIELS

In der etwa 30jährigen deutschen Kolonialzeit zwischen 1884 und den Jahren des ersten Weltkriegs wurden dem Deutschen Reich nach und nach mehrere Kolonialgebiete angegliedert, die zusammen das damalige Reichsgebiet nahezu um das Fünffache übertrafen.³ Land war dabei nicht nur Größenfaktor für die Ausdehnung des deutschen Kolonialreiches, sondern auch richtungsweisender Maßstab für die zukünftige Entwicklung. Als Grundlage für Rohstoffgewinnung, Agrarproduktion und Ansiedelung hing von der Bodenpolitik der finanzielle und ideelle Erfolg deutscher Kolonisation ab. Der bodenpolitische „Erfolgsdruck“, aufgewendete Investitionen in Ertrag umzuwandeln, dominierte die Schaffung

¹ Gebiet des heutigen Namibia.

² Hoffmann, Kolonialrecht, S.11.

³ Zum Erwerb der einzelnen Schutzgebiete siehe die Zeittafel im Anhang I. 1.

entsprechender rechtlicher Grundlagen, die teilweise in Anlehnung an das Recht anderer Kolonialmächte gestaltet wurden. Diese Konstellation macht das koloniale Bodenrecht zu einem interessanten Forschungsgegenstand. Wie schon das Kolonialrecht insgesamt die Gelegenheit bietet, Auswirkungen tatsächlicher Vorgänge auf die Entwicklung des Rechts und die Gesetzgebung zu untersuchen,⁴ gilt dies insbesondere für das koloniale Bodenrecht. Wenn de lege lata keine Lösung herbeigeführt werden konnte, so musste de lege ferenda Abhilfe geschaffen werden. Nur war die rechtliche Wirkung der in diesem Zusammenhang entworfenen Vorschriften schlecht einzuschätzen, so dass die mangelnde Erfahrung in Kombination mit unerwarteten Begebenheiten häufig zu unerwünschten Ergebnissen führte.

Um permanente Rechtsunsicherheit zu vermeiden, musste sich der Kolonialgesetzgeber sorgfältig überlegen, wie er wo und wann mit welcher Intensität eingreifen sollte.

Durch den Umfang des deutschen Kolonialgebietes und die Verschiedenartigkeit der einzelnen Kolonien, die sich von Afrika über China und die Südsee erstreckten, konnte nicht das gesamte Bodenrecht der Kolonien zum Gegenstand einer einzelnen Arbeit gemacht werden. Vielmehr galt es, die bodenrechtliche Untersuchung auf eine Kolonie zu beschränken, die bezüglich der rechtlichen Herausforderungen und ihrer praktischen Lösungen ein ergiebiges Beispiel bieten würde. Ohne hinsichtlich der Entstehungsgeschichte vorzugreifen, stellte sich Deutsch-Südwestafrika als für die Untersuchung des kolonialen Bodenrechts besonders geeignet heraus: Da dieses Gebiet als Siedlungskolonie konzipiert war und deshalb die dortige Landvergabe mit Nachdruck betrieben wurde, ergab sich ein im Vergleich zu den anderen deutschen Kolonien erhöhter Regelungsbedarf im Bereich des Bodenrechts. Die Darstellung des deutsch-südwestafrikanischen Bodenrechts kann aber nicht isoliert von dem erfolgen, was in anderen deutschen oder fremden Kolonien auf diesem Rechtsgebiet geschah, da zwischen den Kolonien ein reger Austausch hinsichtlich der Erfahrungen und Erfolge mit Rechtsvorschriften im Rahmen der Bodenpolitik herrschte. Deshalb wird, sobald ein Anlass dazu besteht, auf solche Ähnlichkeiten oder Unterschiede hingewiesen.

⁴ Richter, Kolonialrecht, S.5.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile:

Einleitend sollen die verschiedenen bodenpolitischen Kolonisationsbestrebungen untersucht werden, die das Deutsche Reich schließlich nach Deutsch-Südwestafrika führten, sowie der historische und rechtliche Hintergrund seines Erwerbs. Die in dieses Anfangsstadium der Kolonisation entfallenden historischen Begebenheiten bildeten die Ausgangslage für die weitere maßgebliche Entwicklung der Bodenpolitik und damit des kolonialen Bodenrechts in Deutsch-Südwestafrika.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der ausführlichen Darstellung aller Aspekte und Konstellationen des Bodenrechts der Kolonie Deutsch-Südwestafrika. Dazu werden zunächst die Grundzüge des Kolonialrechts und sein Verhältnis zur Rechtsordnung des Deutschen Reiches erläutert. Ausgehend von der Aufteilung des Landes in verschiedene Grundstücksarten und der dualen Kolonialrechtsordnung, die das für Nichteingeborene geltende Recht von dem der Eingeborenen abgrenzte, wird dann das Bodenrecht beider Bevölkerungsgruppen in Deutsch-Südwestafrika untersucht. Bei den Nichteingeborenen werden dazu das deutsch-preußische Reichsrecht in kolonialer Prägung und die Besonderheiten bei grundstücksbezogenen Rechtsgeschäften, Enteignungs- und Steuerrecht sowie im Rechtsschutz vorgestellt, im Eingeborenenrecht die Beibehaltung ihres ursprünglichen, stammesbezogenen Bodenrechts und die kolonialen Eingriffe ins „gemischte Recht“, d.h. in Rechtsverhältnisse, an denen sowohl Eingeborene, als auch Nichteingeborene beteiligt waren und die im Zeichen blutiger Landkonflikte standen. Schließlich widmet sich die Arbeit der Erschließung herrenlosen Landes durch konzessionierte Kolonialunternehmen und der Landvergabe durch die Schutzgebietsverwaltung im Rahmen spezifischer Vertragsmuster, deren Klauseln die Einhaltung der bodenpolitischen Vorgaben durch die Ansiedler sicherstellen sollten.

Abschließend werden der Einfluss und der Wandel der durch die deutsche Kolonisation geschaffenen Ausgangslage im Rahmen der weiteren Entwicklung Südwestafrikas vom Ende der deutschen Kolonialzeit bis zur Unabhängigkeit skizziert, unter Hervorhebung der Umverteilung des Landes im Rahmen der Dekolonisation.

II. KOLONIALRECHTLICHER FORSCHUNGSSTAND

Die Erforschung kolonialgeschichtlicher Aspekte wurde in erster Linie durch Allgemeinhistoriker vorgenommen.⁵ In diesem Zusammenhang spielte das Kolonialrecht durchweg eine untergeordnete Rolle. Eine intensive rechtshistorische Forschung auf diesem Gebiet hat bis auf wenige Ausnahmen erst im vergangenen Jahrzehnt stattgefunden. Dies kann zum einen damit erklärt werden, dass die Bedeutung dieses Zeitabschnitts der deutschen Geschichte für die heutige Bundesrepublik Deutschland im Umgang mit den ehemaligen Kolonien eine gründliche Aufarbeitung gebietet, zum anderen damit, dass seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 auch die zuvor in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelagerten Archivmaterialien für die Forschung uneingeschränkt zugänglich sind.⁶ Unter den bisher in der Gegenwartsliteratur erschienenen Monographien befinden sich Gesamtdarstellungen des Kolonialrechts und Arbeiten, die sich mit völker- und staatsrechtlichen Aspekten der deutschen Schutzgebiete auseinandersetzen.

Auch die Eingeborenenrechtspflege und das öffentliche Recht der Schutzgebiete in Form der Selbstverwaltung und des Strafrechts wurden bearbeitet. Auf privatrechtlichem Gebiet existieren vor allem Arbeiten zum Recht der Kolonialgesellschaften, aber auch zum Arbeitsrecht der Eingeborenen.⁷

⁵ Zu der allgemeinhistorischen Darstellung der deutschen Kolonialgeschichte und weiteren Literaturhinweisen siehe *Gründer*, Geschichte und *Bley*, Kolonialherrschaft, zur allgemeinhistorischen Darstellung der deutsch-südwestafrikanischen Kolonialgeschichte siehe *Kaulich*, Geschichte Deutsch-Südwestafrikas.

⁶ *Sippel*, Untersuchungen, S.77.

⁷ Zu den Gesamtdarstellungen siehe *Fischer H.-J.*, Kolonien und *Wagner, N.B.*, Schutzgebiete, zum Staats- und Völkerrecht siehe *Richter*, Kolonialrecht und *Schildknecht*, Südwestafrika. Zur Eingeborenenrechtspflege siehe *Boin*, Rechtsverhältnisse, zur Selbstverwaltung siehe *Huber*, Selbstverwaltung, zum Kolonialstrafrecht siehe *Walz*, *Gotthilf*, „Die Entwicklung der Strafrechtspflege in Kamerun unter deutscher Herrschaft 1884-1914“, Freiburg 1981 und *Schröder*, *Martin*, „Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas“, Münster 1997. Zu den Kolonialgesellschaften siehe *Wackerbeck*, Kolonialgesellschaften, *Fichtner*, Kolonialgesellschaften und *Drechsler*, Land- und Minengesellschaften. Zum Arbeitsrecht der Eingeborenen und Literaturhinweisen siehe *Wolter/Kaller*, Kolonialrecht. Zu weiteren Literaturhinweisen siehe *Sippel*, Untersuchungen.

Das koloniale Bodenrecht ist trotz seiner elementaren Bedeutung für die Kolonisation bisher nur ausschnittsweise im Zusammenhang mit einzelnen Kolonien und der dortigen Kolonialpolitik behandelt worden.⁸

In der umfangreichen zeitgenössischen Kolonialrechtsliteratur finden sich neben Sammlungen von Rechtsvorschriften vor allem Werke, in denen das koloniale Bodenrecht aus akademischer Sicht ohne Bezug auf tatsächliche Begebenheiten und den jeweiligen kolonialgeschichtlichen Hintergrund dargestellt ist.⁹ Die zeitgenössische Kolonialrechtsliteratur stellt damit hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und der damit verbundenen Dogmatik eine unschätzbare Quelle dar. Die vorliegende Arbeit soll jedoch der Forderung der heutigen Kolonialforschung entsprechen, neben der Auswertung der Sekundärliteratur und relevanter Rechtsvorschriften in deskriptiver Form einen Bezug zur Rechts- und Verwaltungspraxis des kolonialen Alltags herzustellen.¹⁰

Dazu wird auf das umfangreiche zeitgenössische Aktenmaterial der verschiedenen Kolonialbehörden zurückgegriffen, das im Bundesarchiv verfügbar ist. Darin finden sich neben dem behördlichen Schriftverkehr unveröffentlichte Urteile der Kolonialgerichtsbarkeit, Zeitungsartikel und Hintergrundberichte zu geschichtlichen Ereignissen.¹¹ Diese Quellen enthalten aufschlussreiche Informationen über das tatsächliche Geschehen in den Kolonien und den dortigen „Rechtsalltag“ und ermöglichen somit eine differenzierte Darstellung.

Um eine möglichst authentische Wiedergabe der Geschehnisse zu erreichen und der Leserschaft die Vergangenheit möglichst originalgetreu vor Augen zu führen, wurden an den entscheidenden Stellen wörtliche Zitate verwendet. Zur weiteren besseren Veranschaulichung wurden einige Originaldokumente und Pho-

⁸ Zur Bodenpolitik in Kamerun siehe *Krauss*, Bodengesetzgebung und *Rohde*, Grundbesitz. Zu Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika siehe *Sippel*, Aspects und *ders.*, Landfrage.

⁹ Siehe *Pink/Hirschberg*, Liegenschaftsrecht und *Schlimm*, Grundstücksrecht. Zur Gesamtübersicht der zeitgenössischen Kolonialrechtsliteratur aller Themengebiete siehe *Schack*, Kolonialrecht, S.396-431. Zu den Vorschriftensammlungen siehe KGG, KolBl., *Zorn*, Kolonialgesetzgebung sowie RGBl., MVOBl. und die jeweiligen Amtsblätter der Kolonien.

¹⁰ *Sippel*, Untersuchungen, S.92.

¹¹ Zu den Fundstellen des Aktenmaterials siehe Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde R 1001 Akten der Kolonialabteilung, R 8023 Akten der Deutschen Kolonialgesellschaft, R 151 F Akten des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika und R 1002 Akten der Behörden des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika, sowie Militärarchiv Freiburg RM 3 Akten des Reichsmarineamtes.

tographien in die Arbeit aufgenommen, letztere größtenteils aus der Sammlung des kolonialen Bildarchivs der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt am Main. Die wichtigsten Formulare sind zusammen mit Landkarten und Zeittafeln im Anhang wiedergegeben.